

Benützungsreglement Schwertsaal

DER GEMEINDE STAMMHEIM

vom 9. April 1996

in Kraft seit 1. Juli 2026



Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck	3
II.	Organe	3
III.	Aufgaben und Kompetenzen der Organe	3
IV.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Verantwortung	4
	Art. 2 Terminfestlegung / Vermietung	4
	Art. 3 Wirtschaftsführung im Schwertsaal	4
	Art. 4 Übergabe und Abnahme des Saals	5
	Art. 5 Ferien Landgasthof Schwert	5
	Art. 6 Bühneneinrichtung	5
	Art. 7 Dekoration	5
	Art. 8 Eintrittskontrolle	6
	Art. 9 Haftung des Benützers	6
	Art. 10 Haftung	6
	Art. 11 Unerwünschte Veranstaltungen	6
	Art. 12 Erlass von speziellen Vorschriften	6
	Art. 13 Rauchverbot	6
	Art. 14 Lärmvorschriften	7
	Art. 15 Fluchtwege	7
	Art. 16 Parkplätze	7
	Art. 17 Streitfälle	7
	Art. 18 Abgabe des Reglements	7
	Art. 19 Gebühren	7
V.	Revision	8
VI.	Inkraftsetzung	8

I. Zweck

Der Schwertsaal steht für die Durchführung von privaten und öffentlichen Anlässen zur Verfügung und dient in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde Stammheim. Zusätzlich kann er von den Wirtsleuten des Landgasthofes Schwert für die Bewirtschaftung genutzt werden.

II. Organe

Die ordnungsgemässe Benützung des Saales wird von folgenden Organen sichergestellt und überwacht:

- Gemeinderat Stammheim
- Liegenschaftenkommission
- Wirtsleute Landgasthof Schwert
- Saal- und Bühnenwart

III. Aufgaben und Kompetenzen der Organe

Gemeinderat Stammheim:

Beschliesst über folgende Angelegenheiten:

- Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- Neuanschaffungen
- Festsetzung der Gebühren

Liegenschaftenkommission:

Kompetenzen:

- Unterhaltsprojekte gemäss Finanzkompetenzen
- Entscheidet abschliessend über die Nutzung in speziellen Fällen

Antragstellung an den Gemeinderat:

- Kreditbewilligungen für Projekte und Massnahmen welche die Finanzkompetenzen der Kommission übersteigen

Wirtsleute Landgasthof Schwert:

Die Wirtsleute sind gleichzeitig Saal- und Bühnenwart. Ihnen obliegt die Reservation und Vermietung des Saals mit Foyer.

Die Rechte und Pflichten richten sich einerseits nach diesem Reglement, andererseits nach dem zwischen der Gemeinde Stammheim und dem Landgasthof Schwert abgeschlossenen Bewirtschaftungsvertrag.

Saal- und Bühnenwart:

Der Saal- und Bühnenwart ist für den Unterhalt (Endreinigung) und die ordnungsgemäße Benützung von Saal, Bühne, der übrigen Räume sowie deren Einrichtungen verantwortlich.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verantwortung

Der Benützer benennt einen Vertreter, der für die Benutzung verantwortlich ist.

Art. 2 Terminfestlegung / Vermietung

Für die Terminreservation sind die Wirtsleute des Landgasthofs Schwert zuständig. Diese führen einen Belegungsplan, der jederzeit durch die Liegenschaftenkommission eingesehen werden kann. In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat Stammheim.

Art. 3 Wirtschaftsführung im Schwertsaal

¹ Die Wirtschaftsführung obliegt grundsätzlich den Wirtsleuten des Landgasthofs Schwert.

² Vereine aus dem Stammertal können, nach Absprache mit den Wirtsleuten des Landgasthofs Schwert, bei der Gemeinde eine „autonome Bewirtschaftung“ beantragen. Für die „autonome Bewirtschaftung“ muss der Gemeinde eine pauschale Benützungsgebühr entrichtet werden. Der Einrichtungs- resp. der Reinigungsaufwand ist den Wirtsleuten durch die Gemeinde zu entschädigen.

Art. 4 Übergabe und Abnahme des Saals

Für die Übergabe und Abnahme des Saales sind die Wirtsleute verantwortlich. Allfällige Schäden/Mängel/Bruch sind umgehend zu melden, und werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 5 Ferien Landgasthof Schwert

Während der Ferienzeit vom Landgasthof Schwert bleibt der Saal in der Regel geschlossen.

Art. 6 Bühneneinrichtung

¹ Die Bedienung der Bühnentechnik ist Sache der befugten Personen. Die Bühne inkl. Einrichtungen sind nach Ablauf der Benützungsdauer den Wirtsleuten in funktionstüchtigem Zustand zurückzugeben. Allfällige Schäden werden durch die Gemeinde zur Reparatur in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zu Lasten des Benützers.

² Die Probetage und Probezeiten von Vereinen sind mit den Wirtsleuten des Landgasthofs Schwert zu vereinbaren. Termine für die Proben sind im Belegungsplan einzutragen.

Art. 7 Dekoration

Dekorationen im Saal und im Foyer müssen aus nicht brennbarem Material sein. Sie dürfen nur im Einvernehmen mit den Wirtsleuten eingerichtet werden.

Art. 8 Eintrittskontrolle

Der Gemeinderat kann bei Anlässen eine Eintrittskontrolle verlangen. Die Kosten müssen vom Benutzer getragen werden.

Art. 9 Haftung des Benützers

¹ Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche Schäden an Räumen und Mobiliar, welche von Besuchern jener Veranstaltung verursacht worden sind, für welche er den Schwertsaal gemietet hat.

² Über allfällige bei der Abnahme festgestellte Schäden ist zuhanden der Liegenschaftenkommission ein vom Benutzer mitunterzeichnetes Protokoll aufzunehmen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Benutzer bleibt vorbehalten. Der Abschluss einer Versicherung für die Abdeckung des Veranstalterrisikos wird empfohlen.

Art. 10 Haftung

Die Gemeinde Stammheim und der Landgasthof Schwert lehnen jegliche Haftung, die aus der Benützung der Lokalitäten entsteht, gegenüber Benützern und Dritten ab.

Art. 11 Unerwünschte Veranstaltungen

Veranstaltungen, welche den guten Sitten zuwiderlaufen, dürfen nicht abgehalten werden. Der Gemeinderat kann allfällig entgegengenommene Reservationen für solche Veranstaltungen ohne Angabe von Gründen stornieren.

Art. 12 Erlass von speziellen Vorschriften

Die Liegenschaftenkommission oder der Gemeinderat Stammheim können spezielle Vorschriften erlassen.

Art. 13 Rauchverbot

In allen Räumen herrscht Rauchverbot.

Art. 14 Lärmvorschriften

Für die Einhaltung der Lärmvorschriften gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Stammheim.

Art. 15 Fluchtwege

Die Fluchtwege und Notausgänge sind immer frei zu halten. Den Anordnungen von Polizei und Rettungsdiensten sowie der feuerpolizeilichen Organe ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Art. 16 Parkplätze

Der Schwertsaal verfügt über eigene Parkplätze. Bei Anlässen mit grossem Verkehrsaufkommen ist die Parkordnung mittels Signalisation und/oder Verkehrsdiensten auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde sicherzustellen.

Art. 17 Streitfälle

Bei Differenzen zwischen Vermieter (Wirtsleuten) und Benutzer entscheidet in 1. Instanz die Liegenschaftenkommission, abschliessend der Gemeinderat.

Art. 18 Abgabe des Reglements

¹ Das Reglement wird allen Benützern auf Verlangen abgegeben.

² Die Wirtsleute des Landgasthofs Schwert machen die Saalbenutzer auf das Reglement aufmerksam. Es wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Stammheim www.stammheim.ch publiziert.

Art. 19 Gebühren

Die Gebühren werden gemäss Artikel 28 des Gebührentarifs der Gemeinde Stammheim verrechnet.

V. Revision

Die Revision des Reglements hat durch den Gemeinderat Stammheim aufgrund eines schriftlichen Antrages der Liegenschaftenkommission zu erfolgen.

VI. Inkraftsetzung

Das revidierte Benützungsreglement tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.
Das bestehende Reglement und alle damit zusammenhängenden Erlasse werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben

Stammheim, 27. April 2026

Für den Gemeinderat Stammheim:

Die Gemeindepräsidentin:
Beatrice Ammann

Der Gemeindeschreiber
Christian Noth